

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00060 vom 27. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.00060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00060)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00060 du 27 septembre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00060 del 27 settembre 2011

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) haben Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Dabei ist die gesamte noch zu erwartende Arbeitsdauer zu berücksichtigen. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art, darunter Umschulung und Arbeitsvermittlung (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG).

1.2 Gemäss Art. 17 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 IVV Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln. Dabei bezieht sich der Begriff der "annähernden Gleichwertigkeit" nicht in erster Linie auf das Ausbildungsniveau als solches, sondern auf die nach erfolgter Eingliederung zu erwartende Verdienstmöglichkeit. In der Regel besteht nur ein Anspruch auf die dem jeweiligen Eingliederungszweck angemessenen, notwendigen Massnahmen, nicht aber auf die nach den gegebenen Umständen bestmöglichen Vorkehren. Denn das Gesetz will die Eingliederung lediglich so weit sicherstellen, als diese im Einzelfall notwendig, aber auch genügend ist (BGE 130 V 488 E. 4.2 S. 489 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_163/2008 vom 8. August 2008 E. 2.2). Schliesslich setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 % erleidet, wobei es sich um einen blossen Richtwert handelt (BGE 130 V 488 E. 4.2, 124 V 108 f. E. 2a und b mit



von Art. 8 Abs. 1 lit. a IVG, erfüllt sein müssen (BBl 2005 4561; Urteil des Bundesgerichts 9C\_1023/2009 vom 17. März 2010 E. 4.1).

Der Anspruch auf Arbeitsvermittlung besteht grundsätzlich, sobald und solange die dafür notwendigen Voraussetzungen (BGE 116 V 80; AHI 2003 S. 268) erfüllt sind. Solange diese gegeben sind, ist der Anspruch auf Arbeitsvermittlung grundsätzlich in zeitlicher Hinsicht nicht begrenzt, sondern besteht - dem Sinn dieser Massnahme entsprechend - bis zur erfolgreichen Eingliederung. Trotz dieses Grundsatzes unterliegt aber auch der Anspruch auf Arbeitsvermittlung dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, das heisst die Arbeitsvermittlung ist nur solange zu erbringen, als der dafür notwendige Aufwand nicht unverhältnismässig ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgericht [EVG] in Sachen K. vom 22. Dezember 2004, I 412/04, Erw. 2.4). Die Gewährung der Arbeitsvermittlung wird dann unverhältnismässig, wenn von weiteren Bemühungen der Verwaltung keinerlei Erfolg erwartet werden kann, obwohl sich die IV-Stelle vorher intensiv bemüht hat (Urteil des EVG in Sachen L. vom 29. März 2005, I 776/04).

## E. 2

2.1 In der angefochtenen Verfügung begründet die Beschwerdegegnerin die Verweigerung weiterer beruflicher Massnahmen damit, dass der Beschwerdeführer die ihm gewährte Ausbildung zum Informatiker mit dem Abschluss der Schulung sowie des integrierten Praktikums per 30. September 2010 absolviert habe, weshalb er ohne weitere berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen erzielen könne (Urk. 2).

2.2 Dem hält der Beschwerdeführer entgegen, dass er noch nicht vollständig reintegriert sei, da er den Ziel der Umschulung bildenden eidgenössischen Fähigkeitsausweis wegen seiner ungenügenden Abschlussarbeit nicht erhalten habe und deshalb eine Arbeitsstelle brauche, welche es ihm erlaube, die Abschlussarbeit berufsbegleitend zu wiederholen. Ohne den Fähigkeitsausweis erweise sich die Umschulung als unzweckmässig (Urk. 1).

2.3 In ihrer Beschwerdeantwort legt die Beschwerdegegnerin dar, dass die Frage der Zweckmässigkeit der Umschulung prospektiv zu beurteilen war und sich eine Weiterführung dieser Massnahme erst recht verbiete, wenn sie sich nachträglich als unzweckmässig erweisen würde (Urk. 7).

## E. 3

3.1 Im Lichte der Parteivorbringen ist zunächst die Beschwerdegegnerin darauf hinzuweisen, dass der Zweck einer Umschulung im Sinne von Art. 17 IVG sich nicht (im Sinne der Schadenminderung) darin erschöpft, die versicherte Person in die Lage zu versetzen, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen, sondern - unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips - eine größtmögliche Reintegration anstrebt, d.h. einer vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit ermögliichen will (vgl. E. 1.2).

Ob der Beschwerdeführer allein aufgrund der absolvierten Schulung auch ohne den ihm noch fehlenden Fähigkeitsausweis eine seiner früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit hätte, ist aus den vorinstanzlichen Akten nicht

ersichtlich und könnte deshalb höchstens dann ohne Weiteres bejaht werden, wenn der bei Erlass der angefochtenen Verfügung als arbeitslos gemeldete (vgl. Urk. 2) Beschwerdeführer eine auch arbeitslosenversicherungsrechtlich zumutbare Stelle bereits angetreten hätte.

3.2 Sodann ist darauf hinzuweisen, dass auch eine erfolgreich umgeschulte Person, welche im neuen beruflichen Umfeld noch nicht effektiv erwerblich tätig wurde, im Sinne von Art. 18 IVG arbeitsunfähig bleibt, und dass ihre arbeitsmarktlichen Probleme des Einstiegs in den neuen Beruf eine Folge dieser Arbeitsunfähigkeit darstellen. Aus diesem Grund hätte der Beschwerdeführer selbst dann, wenn - was nicht feststeht (vgl. E. 3.1) - er auch ohne den ihm noch fehlenden Fähigkeitsausweis als erfolgreich umgeschult anzusehen wäre, Anspruch auf aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes durch die Invalidenversicherung (Art. 18 Abs. 1 lit. a IVG). Dass dieser Anspruch durch die Integrationsbemühungen der Arbeitslosenversicherungsorgane nicht abgedeckt wird und deshalb Arbeitsvermittlung als spezifische Eingliederungsmassnahme der Invalidenversicherung erforderlich ist (Art. 8 Abs. 1 lit. a IVG), hat die Berufsberatung der Beschwerdegegnerin selbst richtig erkannt (vgl. Besprechungsnotiz vom 3. November 2010, Urk. 8/57/4).

Dementsprechend erweist sich die angefochtene Verfügung als rechtswidrig und ist in Gutheissung der Beschwerde festzustellen, dass der Beschwerdeführer über den 6. Dezember 2010 Anspruch auf berufliche Massnahmen der Invalidenversicherung hat.

4. Ausgangsmass sind die in Anwendung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG auf Fr. 500.-- festzusetzenden Verfahrenskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und ist diese zu verpflichten, den rechtskundig vertretenen Beschwerdeführer entsprechend der Schwierigkeit des Prozesses und der Bedeutung der Streitsache mit Fr. 600.-- zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 6. Dezember 2010 aufgehoben und festgestellt, dass der Beschwerdeführer über dieses Datum hinaus Anspruch auf berufliche Massnahmen hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- AXA-ARAG Rechtsschutz AG
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.